

RS UVS Steiermark 1997/03/27 30.3-16/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1997

Rechtssatz

Nur eine Übertretung nach § 7 Abs 6 (in Verbindung mit § 22 Abs 2 Z 6) MeldeG liegt dann vor, wenn die Vornahme der Eintragungen in die Gästebücher hinsichtlich 20 beherbergter Personen unterlassen wird (was bei einer Kontrolle zu einem bestimmten Zeitpunkt festgehalten wird).

Schlagworte

Meldepflicht Beherbergung Gästebücher fortgesetztes Delikt Strafbemessung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at